

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.05.2020

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Berichterstattung: Abg. Christian Grascha (FDP)
(Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz

zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

§ 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), erhält folgende Fassung:

„¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2018 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro, im Haushaltsjahr 2019 einen Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro und im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro zum Ausgleich der Entnahme nach § 17 des Haushaltsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.“

Artikel 2

Gesetz über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Corona-Sondervermögensgesetz - CoronaSVG -)

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie“.

Gesetz

zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Mitteln des Jahresüberschusses 2019

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

§ 3 ____ des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), **wird wie folgt geändert:**

1. **Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr _____ 2020 einen Betrag in Höhe von 400 000 000 Euro zum Ausgleich der Entnahme nach § 17 des Haushaltsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 441), geändert durch **Gesetz** vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41), ____ durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage **wieder** zu.“

2. **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

Artikel 2

Gesetz über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der **COVID-19**-Pandemie (**COVID-19**-Sondervermögensgesetz - **COVID-19**-SVG -)

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der **COVID-19**-Pande-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck und Zweckbindung des Sondervermögens

(1) ¹Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Niedersachsen, insbesondere

1. der Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und der Stärkung des Gesundheitswesens,
2. der Leistung von Entschädigungen,
3. der Stabilisierung der Wirtschaft und der Landwirtschaft,
4. dem Erhalt von Einrichtungen im Sozial-, Bildungs-, Sport- und Kulturwesen sowie im Umwelt- und Naturschutz.

²Darüber hinaus kann aus dem Sondervermögen die Tilgung der Kredite finanziert werden, die aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurden.

(2) ¹Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 3

Finanzierung

(1) Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 480 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.

(2) Darüber hinaus werden dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 in der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 02 im Einzelplan 13 nicht verausgabte Haushaltsmittel zugeführt.

(3) Dem Sondervermögen können weitere Mittel zugeführt werden.

mie". ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck und Zweckbindung des Sondervermögens

(1) ¹Das Sondervermögen dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der **COVID-19**-Pandemie in Niedersachsen, insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Darüber hinaus kann aus dem Sondervermögen die Tilgung der Kredite finanziert werden, die aufgrund der durch die **COVID-19**-Pandemie entstandenen Notsituation auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen wurden.

(2) *unverändert*

§ 3

Finanzierung

(1) Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 einen Betrag **in Höhe** von 480 000 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zu.

(2) Darüber hinaus werden dem Sondervermögen **die** Haushaltsmittel zugeführt, **die aufgrund des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 vom 25. März 2020 (Nds. GVBl. S. 41) in der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 02 im Einzelplan 13 veranschlagt, aber im Haushaltsjahr 2020 nicht verausgabt_ wurden.**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 4
Bewirtschaftung der Mittel

¹Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie in einen Finanzierungsplan aufgenommen worden sind. ²In ihm ist darzustellen, dass die Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten. ³Der Finanzierungsplan ist von der Landesregierung zu beschließen und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnisnahme vorzulegen. ⁴Abweichend von Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2020 dem Zweck des Sondervermögens (§ 2) entsprechende Ausgaben bis zur Höhe der Zuführungen nach § 3 geleistet werden.

§ 5
Verwaltung des Sondervermögens

¹Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung des Sondervermögens teilweise auf andere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 4
Bewirtschaftung der Mittel,
Beteiligung des Landtages

(1) ¹Ausgaben dürfen nur geleistet **und Verpflichtungen nur eingegangen** werden, soweit sie in einen Finanzierungsplan aufgenommen worden sind, **der** von der Landesregierung **beschlossen** und dem **für Haushaltsangelegenheiten zuständigen** Ausschuss des _____ Landtages **vorab** zur Kenntnisnahme **vorgelegt worden ist**. ²In ihm ist darzustellen, dass die Ausgaben **und Verpflichtungen** des jeweiligen Haushaltsjahres die im Sondervermögen verfügbaren Mittel nicht überschreiten. ^{2/1}**Der Finanzierungsplan ist vom Finanzministerium aufzustellen und jährlich sowie bei Bedarf fortzuschreiben.** ³_____ (jetzt in Satz 1) ^{3/1}**Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedarfs ist das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen des verfügbaren Bestandes des Sondervermögens abweichend vom Finanzierungsplan Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.** ⁴_____ (jetzt in Absatz 2 Sätze 1 und 2)

(2) ¹**Der Finanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2020 ist dem Landtag spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.** ²**Bis zu diesem Zeitpunkt** dürfen bis zur Höhe der Zuführungen nach § 3 dem Zweck des Sondervermögens (§ 2 Abs. 1) entsprechende Ausgaben geleistet **und entsprechende Verpflichtungen eingegangen** werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. ³Solange nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages kein Finanzierungsplan vorgelegt wurde, ist das Finanzministerium nur ermächtigt, Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3/1 vorliegen.

(3) Das Finanzministerium unterrichtet den für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages fortlaufend in angemessenen Abständen oder auf dessen Ersuchen über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens.

§ 5
Verwaltung des Sondervermögens

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6350

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

§ 6

Nachweis des Sondervermögens

(1) ¹Über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens ist für jedes Haushaltsjahr eine Übersicht zu erstellen. ²Die Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 51 35 im Anschluss an den Einzelplan 13 ausgewiesen.

(2) Nach Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beizufügen.

§ 7

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn sein Bestand vollständig verausgabt wurde.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Im Haushaltsjahr 2020 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 169 500 000 Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt. ⁵Dieser Betrag darf in Höhe von 150 000 000 Euro nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und in Höhe von 19 500 000 Euro nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 verwendet werden.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

§ 6

Nachweis des Sondervermögens

unverändert

§ 7

Auflösung des Sondervermögens

unverändert

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

Dem § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Im Haushaltsjahr 2020 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von **150 000 000** Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt; **dieser** Betrag darf nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 verwendet werden. ⁵**Darüber hinaus wird dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 ein Betrag** in Höhe von 19 500 000 Euro **zum Ausgleich erfolgter Entnahmen in gleicher Höhe durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage wieder zugeführt; dieser Betrag darf** nur für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 **verwendet werden.**“

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert